

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 19. September 2001

77. Stück

853. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen
an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck

853. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

INHALT

A) ALLGEMEINER TEIL

AUSBILDUNGSZIELE
DAUER UND GLIEDERUNG DES DIPLOMSTUDIUMS
SPRACHEN
UNTERRICHTSGRUNDSÄTZE
GESAMTSTUNDENZAHL UND AUFTEILUNG AUF DIE STUDIENABSCHNITTE
STUNDENAUSMAß DER FREIEN WAHLFÄCHER
GRUPPENGROßE UND TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG
AUSLANDSPRAKTIKUM
ECTS (EUROPEAN CREDIT TRANSFER SYSTEM)
AKADEMISCHER GRAD

B) ERSTER STUDIENABSCHNITT

AUSBILDUNGSZIELE
FÄCHER DES ERSTEN STUDIENABSCHNITTES
FÄCHER TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION UND TRANSLATIONSRELEVANTE
SPRACHWISSENSCHAFT (EINGANGSPHASE)
FACH MUTTERSPRACHE UND - KULTUR
FÄCHER ERSTE FREMDSPRACHE UND ZWEITE FREMDSPRACHE

C) ZWEITER STUDIENABSCHNITT

AUSBILDUNGSZIELE
VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN LEHRVERANSTALTUNGEN
FÄCHER DES ZWEITEN STUDIENABSCHNITTES
FÄCHER ERSTE FREMDSPRACHE UND ZWEITE FREMDSPRACHE
FÄCHER TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ERSTEN
FREMDSPRACHE UND TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ZWEITEN
FREMDSPRACHE
FÄCHER TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ ERSTE FREMDSPRACHE UND TRANSLATORISCHE
BASISKOMPETENZ ZWEITE FREMDSPRACHE
FACH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT
FACH INFORMATIONEN- UND TERMINOLOGIE-MANAGEMENT
FACH INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

D) DRITTER STUDIENABSCHNITT

AUSBILDUNGSZIELE
STUDIENZWEIGE
FÄCHER DES DRITTEN STUDIENABSCHNITTES

STUDIENZWEIG ÜBERSETZEN

FÄCHER DES STUDIENZWEIGES ÜBERSETZEN

PFLICHTFACH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT

PFLICHTFACH BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE

PFLICHTFACH FACHKOMMUNIKATION UND FACHTEXTFORSCHUNG

PFLICHTFACH TRANSLATIONSRELEVANTE EDV

WAHLFÄCHER

STUDIENZWEIG DOLMETSCHEN

FÄCHER DES STUDIENZWEIGES DOLMETSCHEN

PFLICHTFÄCHER ALLGEMEINE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT, BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE,
TRANSLATIONSRELEVANTE EDV

PFLICHTFACH DOLMETSCHWISSENSCHAFT

WAHLFÄCHER

STUDIENZWEIG MEDIENKOMMUNIKATION

FÄCHER DES STUDIENZWEIGES MEDIENKOMMUNIKATION

PFLICHTFÄCHER ALLGEMEINE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT, BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE,
TRANSLATIONSRELEVANTE EDV

PFLICHTFACH MEDIENKUNDE

WAHLFÄCHER

E) PRÜFUNGSORDNUNG

PRÜFUNGSARTEN

I. ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

FÄCHER

FORM DER ABLEGUNG

MUTTERSPRACHE UND -KULTUR

ERSTE FREMDSPRACHE

ZWEITE FREMDSPRACHE

II. ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

FÄCHER

FORM DER ABLEGUNG

TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ

III. DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

FÄCHER

FORM DER ABLEGUNG

KOMMISSIONELLE PRÜFUNG IM PFLICHTFACH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT

KOMMISSIONELLE PRÜFUNG IM WAHLFACH

DIPLOMARBEIT

F) FREIE WAHLFÄCHER

G) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHANG: TABELLARISCHE ÜBERSICHT

Anmerkung

Im vorliegenden Studienplan beziehen sich alle verwendeten Personenbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

A) ALLGEMEINER TEIL

Ausbildungsziele

§ 1. (1) Leitbild

Das Diplomstudium in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Translation) dient der wissenschaftlichen und berufsbezogenen Ausbildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie dem Erwerb der Kompetenzen, die für die professionelle Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind.

(2) Berufsbild

1. Übersetzer und Dolmetscher (Translatoren) sind Fachleute für die Kommunikation zwischen Angehörigen verschiedener Sprachen und Kulturen.

Auf der Grundlage der erworbenen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kenntnisse verfügen Translatoren über die fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können.

Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen erachtet.

2. Translatoren sind durch die oben genannten Kompetenzen befähigt, ausgehend von einer schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Informationsvorgabe einen schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Text zu erstellen, der in einer anderen Sprache und Kultur einen definierten Zweck erfüllt.

2.1 Die Palette möglicher Tätigkeitsfelder für das Übersetzen reicht vom Fachübersetzen und literarischen Übersetzen über Technical Writing, Pre- und Postediting bis zum Medienübersetzen.

2.2 Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete beim Dolmetschen reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen über Gerichtsdolmetschen bis hin zum Community Interpreting.

(3) Schlüsselkompetenzen

Während des Studiums sollen die Studierenden außer translatologischen und translatorischen Kompetenzen allgemeine Schlüsselkompetenzen erwerben. Diese umfassen:

1. Mentale Kompetenzen (Reflexion, Abstraktion, autonome Weiterbildung)
2. Soziale Kompetenzen (Kooperation, Kommunikation)
3. Technische Kompetenzen (Recherche, Umgang mit technischen Arbeitsmitteln)

Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

§ 2. (1) Das Diplomstudium Übersetzen und Dolmetschen (im Weiteren: Diplomstudium) dauert 10 Semester.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 4 Semester, der dritte Studienabschnitt ebenfalls 4 Semester.

(3) Der dritte Studienabschnitt gliedert sich in drei Studienzweige:

- Studienzweig *Übersetzen*
- Studienzweig *Dolmetschen*
- Studienzweig *Medienkommunikation*

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Sprachen

§ 3. (1) Das Diplomstudium kann in folgenden Sprachen absolviert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen, einer Ersten Fremdsprache und einer Zweiten Fremdsprache.

(3) In den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch wird davon ausgegangen, dass sprachliche Vorkenntnisse gemäß Schulunterricht der gymnasialen Oberstufe vorhanden sind: In diesen Sprachen beginnen die Kurse aus Sprache und Kultur des ersten Studienabschnittes auf Maturaniveau. In den übrigen Sprachen (Russisch und Spanisch) können die Vorkenntnisse im ersten Studienabschnitt erworben werden; es wird empfohlen, Sprachen, in denen der Studierende über keine Vorkenntnisse verfügt, als Zweite Fremdsprache zu wählen.

(4) Alle Kurse aus Sprache und Kultur sind aufbauend; Voraussetzung für die Zulassung zur nächsthöheren Stufe ist die erfolgreiche Absolvierung des vorhergehenden Kurses bzw. ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis.

(5) Personen, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache am Institut angeboten wird. Für sie ist jedenfalls Deutsch die Erste Fremdsprache.

(6) Als Muttersprache ist derzeit nur die Sprache Deutsch eingerichtet.

Unterrichtsgrundsätze

§ 4. (1) Die Lehre soll forschungsgeleitet und praxisorientiert erfolgen.

(2) Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs. 1 UniStG)

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Proseminaren, Seminaren, Übungen, Praktika und Konversatorien abgehalten.

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Grundlagen, Methoden und Lehrmeinungen über ein Teilgebiet eines Studienfaches unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes. Vorlesungen (VO) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Studierenden die Möglichkeit zur Diskussion zu geben ist.

Vorlesungen mit Übungen (VU) bieten neben der Darstellung wesentlicher Bereiche des Faches anwendungsorientierte Phasen, in denen erworbene Konzepte erprobt und reflektiert werden können. Sie beinhalten Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb und zum Studium der entsprechenden Fachliteratur.

Proseminare (PS) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema, wobei im Allgemeinen eine mündliche und eine schriftliche Präsentation verlangt werden. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Seminare (SE) dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema, wobei im Allgemeinen eine mündliche und eine schriftliche Präsentation verlangt werden. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Übungen (UE) dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen sowie der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und der Bearbeitung konkreter praxisnaher Aufgaben. In der Sprachausbildung werden mehrstündige Übungseinheiten zu *Kursen* zusammengefasst, die aus Grund- und Aufbaustufen bestehen und mit den Sprachniveaus A bis E bezeichnet werden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Praktika (PR) dienen dem selbstständigen und eigenverantwortlichen Üben sowie dem Erwerb berufsspezifischer Erfahrungen (z. B. Dolmetsch-Stage bei internationalen Institutionen). Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Konversatorien (KV) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs, insbesondere in Zusammenhang mit Diplomarbeiten. Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Neben den in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalten kommt dem autonomen Lernen besondere Bedeutung zu. Autonomes Lernen umfasst die selbständige Vertiefung und Erweiterung der Lehrinhalte.

Lehrveranstaltungen, die am eigenen Institut nicht angeboten werden, können an anderen Fakultäten der Universität oder in Form der Fernlehre an anderen Universitäten absolviert werden.

Zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen sowie des autonomen Lernens und der Fernlehre werden Tutorien angeboten.

Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte, Stundenausmaß der freien Wahlfächer

§ 5. (1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums beträgt 150 Semesterstunden (Sstd).

(2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden im Laufe des Studiums frei Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen wählen können und in denen Prüfungen abzulegen sind. Auf § 55 wird verwiesen.

(3) Nach Abzug der freien Wahlfächer verbleiben für Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern 135 Semesterstunden, die sich wie folgt auf die Studienabschnitte verteilen:

1. Studienabschnitt: 30 Semesterstunden
2. Studienabschnitt: 63 Semesterstunden
3. Studienabschnitt: 42 Semesterstunden

Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung

§ 6. Für Übungen, Proseminare und Seminare ist die Zahl der Teilnehmer im ersten Studienabschnitt auf 25, im zweiten und dritten Studienabschnitt auf 20 begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Bei Überschreitung der festgelegten Teilnehmerzahl sind nach Maßgabe der finanziellen Mittel und räumlichen Gegebenheiten Parallelgruppen einzurichten. Nicht zugelassene Studierende sind im darauffolgenden Semester vorrangig zu reihen.

Auslandspraktikum

§ 7. (1) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums ein Auslandspraktikum von insgesamt mindestens 4 Monaten im Land bzw. in Ländern der Ersten oder Zweiten Fremdsprache nachzuweisen. Der Vorsitzende der Studienkommission stellt fest, inwieweit dieses Erfordernis erfüllt ist.

Ein Auslandsaufenthalt im Land bzw. in Ländern der jeweils anderen Fremdsprache wird dringend empfohlen.

(2) Ziel des Auslandspraktikums ist die Erweiterung von Sprach- und Kulturkompetenz. Insbesondere wird die Absolvierung von Sprachkursen empfohlen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann das Auslandspraktikum durch eine Praxis bei Firmen oder Institutionen ersetzt werden.

ECTS (European Credit Transfer System)

§ 8. Die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres entsprechen grundsätzlich 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Bezüglich der Zuordnung der ECTS-Punkte wird auf die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienplans verwiesen.

Für die Abfassung der Diplomarbeit sind ebenfalls 30 Credits anrechenbar.

Die Anrechnung ausländischer Studienleistungen erfolgt gemäß den in den bilateralen Abkommen getroffenen Vereinbarungen.

Akademischer Grad

§ 9. An Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen wird der akademische Grad Magistra/Magister der Philosophie, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

B) ERSTER STUDIENABSCHNITT

Ausbildungsziele

§ 10. Der erste Studienabschnitt hat das Ziel, in das Studium einzuführen und die sprachlichen und kulturellen Grundlagen für die translatorische Ausbildung zu schaffen. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen in der Muttersprache und -kultur sowie in zwei Fremdsprachen und -kulturen.

Außerdem sollen mit Hilfe von einführungen Lehrveranstaltungen die Grundlagen für die Ausbildung translatologischer und translatorischer Kompetenzen gelegt werden.

Fächer des ersten Studienabschnittes

§ 11. Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

	Sstd
1. TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION	2
2. TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT	2
3. MUTTERSPRACHE UND -KULTUR	4
4. ERSTE FREMDSPRACHE DEUTSCH, ENGLISCH, FRANZÖSISCH, ITALIENISCH, RUSSISCH, SPANISCH	8
5. ZWEITE FREMDSPRACHE ENGLISCH, FRANZÖSISCH, ITALIENISCH, RUSSISCH, SPANISCH	14

Fächer Transkulturelle Kommunikation und Translationsrelevante Sprachwissenschaft (Eingangsphase)

§ 12. (1) Lehrziel

Die Fächer der Studieneingangsphase dienen der Vermittlung von Grundlagen der Sprach- und Kulturwissenschaft im Kontext translationswissenschaftlicher Theoriebildung.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Einführung in die transkulturelle Kommunikation	VO 2	4
Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft	VO 2	4

Fach Muttersprache und -kultur

§ 13. (1) Lehrziel

Das Fach Muttersprache und -kultur beinhaltet folgende Komponenten:

- Bewusstmachung (Wahrnehmung, Reflexion, Systematisierung, Evaluierung) kultureller und sprachlicher Phänomene
- Erweiterung der kulturellen, sprachlichen und metasprachlichen Kompetenz
- Mündliche und schriftliche Textproduktion und -rezeption

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Muttersprache und -kultur	VU 2	4
Übungen aus Muttersprache und -kultur	UE 2	4

Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache

§ 14. (1) Lehrziel

Die Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache dienen dem integrativen Erwerb von Sprach- und Kulturkompetenz.

a) Sprachkompetenz

Ausgehend von einem kommunikativen Ansatz werden in ausgewogenem Verhältnis rezeptive und produktive Kompetenzen vermittelt.

Das am Ende des ersten Studienabschnittes zu erreichende Niveau soll etwa dem Niveau *Vantage* des fünfstufigen *ALTE-Zertifizierungssystems* entsprechen, was für die einzelnen Kompetenzen folgende Anforderungen bedeutet:

1. Rezeptive Kompetenz (Leseverstehen, Hörverstehen)

Die rezeptive Kompetenz soll sich auf jeden Fall auf authentische Texte (schriftlich und mündlich) und auf ein möglichst breites Spektrum von Textsorten beziehen. Das Verstehen soll dabei über die bloße Faktenentnahme hinausgehen, das heißt, die Studierenden sollen in der Lage sein, die Textstruktur zu erfassen und Informationen nach Relevanz zu selektieren.

2. Produktive Kompetenz

Die Studierenden sollen in der Lage sein, kohärente schriftliche und mündliche Texte zu verfassen, die den Anforderungen unterschiedlicher Kommunikationssituationen gerecht werden.

3. Strukturelle Kompetenz

Die Studierenden sollen das Sprachsystem beherrschen und bewusst mit sprachlichen Strukturen umgehen können.

b) Kulturkompetenz

Die Studierenden sind in der Lage, die geographischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, ethnisch-religiösen, politischen und soziokulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Kultur- und Sprachraumes zu identifizieren, zu definieren und zu beschreiben.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
ERSTE FREMDSPRACHE		
Sprache und Kultur	VU 2	4
Übungen aus Sprache und Kultur	UE 6	12
ZWEITE FREMDSPRACHE		
Sprache und Kultur	VU 2	4
Übungen aus Sprache und Kultur	UE 12	24

C) ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Ausbildungsziele

§ 15. Der zweite Studienabschnitt dient dem Ausbau der Sprach- und Kulturkompetenz, auf deren Grundlage allgemeine translatorische Kompetenzen vermittelt werden und eine translatorische Kompetenz aufgebaut wird.

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 16. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus dem Fach Erste Fremdsprache und aus dem Fach Zweite Fremdsprache können dann absolviert werden, wenn die Prüfungen aus der Studieneingangsphase und der Muttersprache und -kultur sowie die erste Diplomprüfung aus dem betreffenden Fach abgeschlossen sind.

Fächer des zweiten Studienabschnittes

§ 17. Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

	Sstd
1. ERSTE FREMDSPRACHE Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch	10
2. ZWEITE FREMDSPRACHE Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch	12
3. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ERSTEN FREMDSPRACHE	6
4. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ZWEITEN FREMDSPRACHE	4
5. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE	11
6. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE	11
7. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT	5
8. INFORMATIONEN- UND TERMINOLOGIE-MANAGEMENT	2
9. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	2

Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache

§ 18. (1) Lehrziel

Die Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache umfassen den integrativen Ausbau der Sprach- und Kulturkompetenz.

a) Sprachkompetenz

Das am Ende des zweiten Studienjahres zu erreichende Niveau soll etwa dem *Effective Operational Proficiency Level* des fünfstufigen *ALTE-Zertifizierungssystems* entsprechen und folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. **Rezeptive Kompetenz**
Verstehen einer breiten Palette von Sach- und Fachtexten bzw. Kenntnis verschiedener (sach- und fachspezifischer) Textsorten; Erkennen komplexer Strukturen und nicht explizit erklärter Sinnbezüge.
 2. **Produktive Kompetenz**
Studierende sollen spontan zu komplexen Themen mündlich wie schriftlich Stellung beziehen können, wobei bei der Textproduktion auf klare Strukturierung und logischen Aufbau besonders zu achten ist. Vor allem sollten sie in der Lage sein, (Sach- und Fach-)Texte für verschiedene Kommunikationssituationen situations- und textsortenadäquat zu produzieren.
 3. **Strukturelle Kompetenz**
Beim Ausbau der strukturellen Kompetenz liegt im zweiten Studienabschnitt die Betonung auf Textgrammatik, wie z. B. die Beherrschung von Textaufbaukriterien und der entsprechenden Verwendung von Vertextungsmitteln.
- b) **Kulturkompetenz**
Ziel ist die Vermittlung von Kultur, wobei besonderer Wert auf einen dynamischen Kulturbegriff, einen vergleichenden Ansatz und den Bezug zu aktuellen Ereignissen gelegt wird. Der Gesichtspunkt einer fundierten Allgemeinbildung spielt dabei eine wesentliche Rolle.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
ERSTE FREMDSPRACHE		
Übungen aus Sprache und Kultur	UE 10	20
ZWEITE FREMDSPRACHE		
Übungen aus Sprache und Kultur	UE 12	24

**Fächer Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Ersten Fremdsprache und
Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder
der Zweiten Fremdsprache**

§ 19. (1) Lehrziel

Ziel der Fächer Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Ersten und Zweiten Fremdsprache ist es, die Studierenden mit den landes- und kulturkundlichen Realitäten des jeweiligen Sprach- und Kulturraumes vertraut zu machen. Die Studierenden sollen sich die mannigfachen Gegebenheiten des jeweiligen Kulturraumes im Vergleich zur eigenen Kultur bewusst machen und sich im fremden Kulturraum normen- und konventionenadäquat verhalten lernen.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Neuere Geschichte	VO 2	4
Politische Systeme	VO 2	4
Wirtschaft und Soziales	VO 2	4
Kunst- und Bildungsbereiche	VO 2	4

(3) Im Fach Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Ersten Fremdsprache sind 6 Sstd und im Fach Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Zweiten Fremdsprache sind 4 Sstd zu absolvieren.

Fächer Translatorische Basiskompetenz Erste Fremdsprache und Translatorische Basiskompetenz Zweite Fremdsprache

§ 20. (1) Lehrziel

In diesen Fächern sollen Grundkompetenzen in der schriftlichen und mündlichen Translation aus der Ersten und Zweiten Fremdsprache in die Muttersprache und umgekehrt vermittelt werden. Dabei soll die Translation verschiedene Formen interlingualer Textkompetenz umfassen.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
a) Translatorische Basiskompetenz I Fremdsprache – Muttersprache	UE 2	4
b) Translatorische Basiskompetenz I Muttersprache – Fremdsprache	UE 2	4
c) Translatorische Basiskompetenz II Fremdsprache – Muttersprache	VU 2	4
d) Translatorischer Basiskompetenz II Muttersprache – Fremdsprache	VU 2	4
e) Stegreifübersetzung	UE 1	2
f) Einführung in das Konsekutivdolmetschen	VU 2	4
g) Einführung in das Simultandolmetschen	VU 2	4
h) Sprechtraining	UE 2	4
i) Gesprächsdolmetschen	UE 2	4

(3) In den Fächern Translatorische Basiskompetenz Erste Fremdsprache und Translatorische Basiskompetenz Zweite Fremdsprache sind a) bis e) verpflichtend (9 Sstd in jeder Fremdsprache), insgesamt aber 22 Sstd aus dem translatorischen Angebot zu absolvieren.

(4) Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen Einführung in das Konsekutivdolmetschen und Einführung in das Simultandolmetschen gelten als Voraussetzung für die Zulassung zum Studienzweig Dolmetschen im dritten Studienabschnitt.

Fach Translationswissenschaft

§ 21. (1) Lehrziel

Gegenstand der translationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist die systematisierte Reflexion der kognitiven, kulturellen, sozialen und historischen Bedingtheit von Translation.

Ziel der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden in Methoden, Paradigmen und Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft einzuführen sowie zur kritischen Hinterfragung ihrer Ergebnisse anzuregen. Anhand der Translationswissenschaft ist auch die Fähigkeit zu entwickeln, Strukturen des wissenschaftlichen Diskurses zu erkennen.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Einführung in die Translationswissenschaft	VO 2	4
Translationswissenschaft	PS 2	6
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS 1	3

Fach Informations- und Terminologiemanagement

§ 22. (1) Lehrziel

Die Studierenden sollen lernen, mit modernen Hilfsmitteln zu arbeiten. Das Fach bietet eine allgemeine Einführung in moderne Werkzeuge und deren Hauptfunktionen, die für den Übersetzer und alle Texter im Rahmen der globalen Kommunikationsgesellschaft unabdingbar sind. Lehrinhalte sind z. B. sprachspezifische Funktionen der Textverarbeitung, Terminologieverwaltungssysteme etc.

(2) Lehrveranstaltung

	Sstd	Credits
Informations- und Terminologiemanagement	PS 2	6

Fach Internationale Organisationen

§ 23. (1) Lehrziel

Die Studierenden sollen mit Aufbau, Struktur, Rechtspersönlichkeit etc. von Internationalen Organisationen vertraut gemacht werden. Neben der Darstellung der weltweit wichtigsten Organisationen sollen auch die bedeutendsten regionalen Organisationen mit Schwerpunkt Europa präsentiert werden.

(2) Lehrveranstaltung

	Sstd	Credits
Internationale Organisationen	VO 2	4

D) DRITTER STUDIENABSCHNITT

Ausbildungsziele

§ 24. Im Mittelpunkt des dritten Studienabschnittes steht je nach Studienzweig und Spezialisierung in den gewählten Wahlfächern (Modulen) die Ausbildung spezifisch translatorischer Kompetenzen.

Ferner wird den Studierenden eine translatologische Kompetenz vermittelt, wobei der Schwerpunkt – je nach Studienzweig und Spezialisierung – auf der Entwicklung einer spezifisch übersetzungs- bzw. dolmetschwissenschaftlichen Kompetenz in den jeweils relevanten Bereichen liegt.

Studienzweige

§ 25. Der dritte Studienabschnitt umfasst drei Studienzweige, von denen einer zu wählen ist:

- Studienzweig *Übersetzen*
- Studienzweig *Dolmetschen*
- Studienzweig *Medienkommunikation*

Fächer des dritten Studienabschnittes

§ 26. (1) Jeder Studienzweig besteht aus Pflichtfächern und Wahlfächern.

(2) Die Pflichtfächer umfassen 12 Semesterstunden.

(3) Die Wahlfächer werden als Module angeboten; Module sind eine Kombination von Lehrveranstaltungen, die im Ausmaß von 6 oder einem Vielfachen von 6 Semesterstunden angeboten werden. Es sind Wahlfächer im Ausmaß von 30 Semesterstunden zu absolvieren; diese sind vorwiegend dem Studienzweig, der den Schwerpunkt der Ausbildung darstellt, zu entnehmen. Ein bis zwei Module (höchstens 12 Semesterstunden) können auch aus einem anderen Studienzweig gewählt werden.

(4) Gesonderte Regelungen gelten für das Wahlfach Konferenzdolmetschen (§ 36 Abs. 3).

(5) Erfolgt das Studium in mehreren Studienzweigen gelten die bereits in einem Studienzweig absolvierten Wahlfächer als anerkannt.

(6) Kombinationsmodul

An Stelle des Faches Zweite Fremdsprache können Lehrveranstaltungen aus einem bestimmten Fachgebiet (z. B. Recht, Medizin, Wirtschaft, Technik etc.) im Ausmaß von mindestens 18 Semesterstunden absolviert werden. Das Fach dient der Spezialisierung und muss vom Vorsitzenden der Studienkommission genehmigt werden.

Studiengang Übersetzen

Fächer des Studienganges Übersetzen

§ 27. (1) Die Pflichtfächer des Studienganges Übersetzen sind:

	Sstd
1. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT	2
2. BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE	2
3. FACHKOMMUNIKATION UND FACHTEXTFORSCHUNG	4
4. TRANSLATIONSRELEVANTE EDV	4

(2) Die Wahlfächer (Module) des Studienganges Übersetzen sind:

	Sstd
ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN MEDIZIN	6
ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN RECHT	6
ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN TECHNIK	6
ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN WIRTSCHAFT	6
ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN AUS VERSCHIEDENEN BEREICHEN (POLITIK, KULTUR, ETC.)	6
TERMINOLOGIE	6
KOMBINATION	18

Pflichtfach Translationswissenschaft

§ 28. (1) Lehrziel

Inhalt der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Ergebnissen der Translationswissenschaft.

Ziel der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden zur kritischen Rezeption und Anwendung translationswissenschaftlicher Modelle und Forschungsmethoden anzuregen. Anhand der Translationswissenschaft sind Strukturen und Konventionen des wissenschaftlichen Diskurses sowie der professionelle Umgang mit diesen einzuüben.

(2) Lehrveranstaltung

	Sstd	Credits
Allgemeine Translationswissenschaft	VO 2	4

Pflichtfach Berufskunde und Berufsprofile

§ 29. (1) Lehrziel

Lehrziel des Faches ist die Beschreibung aktueller und differenzierter Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher sowie die Vermittlung der entsprechenden berufsrelevanten Informationen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die spezifischen gesellschaftlichen, juristischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das daraus abzuleitende professionelle Verhalten gelegt. Neben den gültigen Normen und Konventionen sind aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf dem künftigen Translationsmarkt zu berücksichtigen.

(2) Lehrveranstaltung

	Sstd	Credits
Berufskunde und Berufsprofile	VU 2	4

Pflichtfach Fachkommunikation und Fachtextforschung

§ 30. (1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches Fachkommunikation und Fachtextforschung ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit grundlegenden theoretischen Kenntnissen in den Bereichen Fachkommunikation, nichtsprachliche semiotische Systeme, Fachsprachen mit besonderer Berücksichtigung der Fachtextforschung, Abgrenzung und Charakterisierung des Fachübersetzens.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Fachkommunikation und Fachtextforschung	VO 2	4
Fachkommunikation und Fachtextforschung	SE 2	8

Pflichtfach Translationsrelevante EDV

§ 31. (1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches Translationsrelevante Kommunikations- und Informationstechnologie ist es, aufbauend auf die einführende Lehrveranstaltung im zweiten Studienabschnitt die nötigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz informationstechnischer Hilfsmittel am Übersetzerarbeitsplatz zu gewährleisten, wie z. B. durch die Präsentation translationsrelevanter Software, Nutzung von WWW-Ressourcen etc.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Translationspezifische EDV	VU 2	4
Translation und Neue Medien	UE 2	4

Wahlfächer

§ 32. (1) Lehrziel

Die Wahlfächer des Ausbildungszweiges Übersetzen sollen die spezifischen Transferkompetenzen im Umgang mit anspruchsvollen Sach- und Fachtexten vermitteln. Die entsprechenden Module können je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen zyklisch variiert (Technik, Medizin, Wirtschaft etc.) oder schwerpunktmäßig angeboten werden (d. h. dieselbe Fachsprache wird über mehrere Semester hindurch angeboten).

Im Modul Terminologie sollen Studierende befähigt werden, Terminologieaktivitäten zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu verwalten.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
nach Angebot: VO, VU, SE, PS, UE, PR		
Modul 1: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Medizin Einführung in die Medizin	6	ab 12
Modul 2: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Recht Einführung in das Recht	6	ab 12
Modul 3: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Technik Einführung in die Technik	6	ab 12
Modul 4: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Wirtschaft Einführung in die Wirtschaft	6	ab 12
Modul 5: Übersetzen von Sach- und Fachtexten aus verschiedenen Bereichen (Politik, Kultur, etc.)	6	ab 12
Modul 6: Terminologielehre	2	ab 4
Terminologielehre	2	ab 4
Terminologiemanagement	2	ab 4
Terminologieplanung und Terminologieinfrastruktur		
Modul 7: Kombination	18	ab 36

(3) Sofern die vorgeschriebene Semesterstundenzahl an Wahlfächern nicht aus anderen Studienzweigen ergänzt wird, können die Module 1 bis 4 mehrmals gewählt werden.

(4) Das Kombinationsmodul ist vom Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag zu genehmigen (§ 26 Abs. 6).

Studienzweig Dolmetschen

Fächer des Studienzweiges Dolmetschen

§ 33. (1) Die Pflichtfächer des Studienzweiges Dolmetschen sind:

	Sstd
1. ALLGEMEINE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT	2
2. BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE	2
3. DOLMETSCHWISSENSCHAFT	4
4. TRANSLATIONSRELEVANTE EDV	4

(2) Die Wahlfächer des Studienganges Dolmetschen sind nach Maßgabe des Angebotes:

	Sstd
1. KONFERENZDOLMETSCHEN	24
2. VERHANDLUNGSDOLMETSCHEN	6
3. DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZEN FÜR DAS GERICHT	6

Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde und Berufsprofile, Translationsrelevante EDV

§ 34. Für die Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde/ Berufsprofile und Translationsrelevante EDV gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Studiengang Übersetzen (§ 28, § 29, § 30.).

Pflichtfach Dolmetschwissenschaft

§ 35. (1) Lehrziel

Inhalt der dolmetschwissenschaftlichen Ausbildung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Ergebnissen der Dolmetschwissenschaft.

Ziel der dolmetschwissenschaftlichen Ausbildung ist die Vermittlung geeigneter Dolmetschtechniken unter Berücksichtigung entsprechender Arbeitsmittel, die die Studierenden zur situationsspezifischen Präsentation mündlicher Texte in der Zielsprache befähigen soll.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Dolmetschwissenschaft	VO 2	4
Dolmetschwissenschaft	SE 2	8

Wahlfächer

§ 36. (1) Lehrziel

Ziel der Wahlfächer ist es, die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem für das jeweilige Tätigkeitsfeld notwendigen Grad der Spezialisierung und auf einem den internationalen Leistungsparametern entsprechenden Qualitätsniveau zu entwickeln.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Modul 1: Konferenzdolmetschen		
1.1 Simultandolmetschen I		
Erste Fremdsprache – Muttersprache	UE 2	4
Muttersprache – Erste Fremdsprache	UE 2	4
Zweite Fremdsprache Muttersprache	UE 2	4
1.2 Konsekutivdolmetschen I		
Erste Fremdsprache – Muttersprache	UE 2	4
Muttersprache – Erste Fremdsprache	UE 2	4
Zweite Fremdsprache Muttersprache	UE 2	4

1.3 Simultandolmetschen II		
Erste Fremdsprache – Muttersprache	VU 2	4
Muttersprache – Erste Fremdsprache	VU 2	4
Zweite Fremdsprache Muttersprache	VU 2	4
1.4 Konsektivdolmetschen II		
Erste Fremdsprache – Muttersprache	VU 2	4
Muttersprache – Erste Fremdsprache	VU 2	4
Zweite Fremdsprache Muttersprache	VU 2	4
Modul 2: Verhandlungsdolmetschen	UE 6	12
Fremdsprache – Muttersprache – Fremdsprache		
Modul 3: Dolmetschen und Übersetzen für das Gericht	VO/UE 2	4
Einführung Recht		
Übersetzen von Rechtstexten	UE 2	4
Fremdsprache – Muttersprache – Fremdsprache		
Gerichtsdolmetschen	UE 2	4
Fremdsprache – Muttersprache – Fremdsprache		

(3) Das Modul Konferenzdolmetschen wird in beiden Fremdsprachen absolviert und besteht aus insgesamt 24 Sstd.

(4) Die Module 2 und 3 sollen nach Möglichkeit für jede Sprache angeboten werden und können auch mehrmals besucht werden.

(5) Vom Modul 3 Gerichtsdolmetschen können Stunden bis zu einem Maximum von 6 Semesterstunden auf Modul 1 angerechnet werden.

Studienzweig Medienkommunikation

Fächer des Studienzweiges Medienkommunikation

§ 37. (1) Die Pflichtfächer des Studienzweiges Medienkommunikation sind:

	Sstd
1. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT	2
2. BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE	2
3. MEDIENKUNDE	4
4. TRANSLATIONSRELEVANTE EDV	4

(2) Die Wahlfächer (Module) des Studienzweiges Medienkommunikation sind:

	Sstd
1. MULTIMEDIALES ÜBERSETZEN ERSTE FREMDSPRACHE	6
2. MULTIMEDIALES ÜBERSETZEN ZWEITE FREMDSPRACHE	6
3. LITERARISCHES ÜBERSETZEN ERSTE FREMDSPRACHE	6
4. LITERARISCHES ÜBERSETZEN ZWEITE FREMDSPRACHE	6
5. KOMBINATION	18

Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde und Berufsprofile, Translationsrelevante EDV

§ 38. Für die Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde/
Berufsprofile und Translationsrelevante EDV gelten die gleichen Bestimmungen wie für den
Studienzweig Übersetzen (§ 28, § 29, § 30).

Pflichtfach Medienkunde

§ 39. (1) Ziel des Pflichtfaches Medienkunde ist die Auseinandersetzung mit den
Forschungsmethoden und Ergebnissen der multimedialen Kommunikation.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
Grundlagen der Medienkommunikation,		
Medienrelevante Übersetzungs- und Kulturwissenschaft	VO 2	4
Allgemeine Medienkunde	SE 2	8

Wahlfächer

§ 40. (1) Lehrziel

Ziel der Wahlfächer 1 und 2 (Multimediales Übersetzen Erste und Zweite Fremdsprache) ist es, die
Studierenden auf die immer weiterreichenden neuen Anforderungen der modernen Kommunikations-
und Informationsgesellschaft vorzubereiten. Als Mittler zwischen Sprach- und Kulturkreisen soll der
Medienkommunikator in der Lage sein, vor einem sprach- und kulturspezifischen Hintergrund auf
die spezifischen Anforderungen von Medien und die ständig wechselnden Bedürfnisse von
Auftraggebern einzugehen.

Der Ausbildungszweig beinhaltet neben dem Erwerb medienbezogener interkultureller
Transferkompetenz eine spezielle Kompetenz im Bereich neue Medien (audiovisuelle, elektronische
und Printmedien).

Die entsprechenden Module können je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen zyklisch variiert
(Filmsynchronisation, Untertitelung, Teletext, Rundfunk, Internet etc.) oder schwerpunktmäßig
angeboten werden.

Ziel der Wahlfächer 3 und 4 (Literarisches Übersetzen) ist die Vermittlung des theoretischen Wissens
zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten vor dem Hintergrund der Forschungsmethoden
und Ergebnisse der historischen Translationswissenschaft, der Translationsästhetik und -semiotik.
Die Ausbildung besteht in der methodischen Weiterentwicklung der im zweiten Studienabschnitt
erworbenen Grundkenntnisse des Übersetzens mit dem Ziel, ästhetisch und funktional adäquate
Literaturübersetzungen zu produzieren.

(2) Lehrveranstaltungen

	Sstd	Credits
nach Angebot: VO, VU, SE, PS, UE, PR		
Modul 1:		
Multimediales Übersetzen		
Erste Fremdsprache – Muttersprache		
Muttersprache – Erste Fremdsprache	6	ab 12
Modul 2:		
Multimediales Übersetzen		
Zweite Fremdsprache – Muttersprache	6	ab 12
Muttersprache – Zweite Fremdsprache		
Modul 3:		
Literarisches Übersetzen	6	ab 12
Erste Fremdsprache – Muttersprache		
Modul 4:		
Literarisches Übersetzen	6	ab 12
Zweite Fremdsprache – Muttersprache		
Modul 5:	18	ab 36
Kombination		

(3) Sofern die vorgeschriebene Semesterstundenzahl an Wahlfächern nicht aus anderen Studienzweigen ergänzt wird, können die Module 1 und 2 mehrmals gewählt werden.

(4) Sprachübergreifende Lehrveranstaltungen dürfen nur einmal absolviert werden; die auf die vorgeschriebene Anzahl von 6 je Modul noch fehlenden Semesterstunden sind aus dem Wahlfächerkatalog zu ergänzen.

(5) Das Kombinationsmodul ist vom Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag zu genehmigen (§ 26 Abs.6).

E) PRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungsarten

§ 41. (1) Die Diplomprüfungen bestehen aus Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der erbrachten Leistungen. Bei Vorlesungen mit Übungen, die nicht in Form einer Fachprüfung abgeschlossen werden, sowie bei Übungen, Praktika und Konversatorien hat die Beurteilung mit dem Abschluss der Lehrveranstaltung zu erfolgen, bei Proseminaren und Seminaren können die Studierenden schriftliche Arbeiten bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters beibringen.

Bei Vorlesungen, die nicht in Form einer Fachprüfung abgeschlossen werden, erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von den Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(3) Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles.

Anmeldevoraussetzung zu einer Fachprüfung ist die positive Beurteilung der entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(4) Für die kommissionellen Gesamtprüfungen gelten die Bestimmungen unter § 52 und § 53.

I. Erste Diplomprüfung

Fächer

§ 42. Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION
2. TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT
3. MUTTERSPRACHE UND -KULTUR
4. ERSTE FREMDSPRACHE
5. ZWEITE FREMDSPRACHE

Form der Ablegung

§ 43. Diese Fächer sind in folgender Form zu absolvieren:

(1) In Form von Lehrveranstaltungsprüfungen

- Einführung in die transkulturelle Kommunikation
- Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft

(2) In Form einer Fachprüfung:

- Muttersprache und -kultur
- Sprache und Kultur der Ersten Fremdsprache
- Sprache und Kultur der Zweiten Fremdsprache

Muttersprache und -kultur

§ 44. (1) Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Schriftliche Textproduktion (Bericht, Zusammenfassung, Erweiterung, Transformation u.ä.)
2. Korrektur eines defekten Textes bei identischer Funktion oder Umtexten eines Textes mit Funktionswechsel

Die Verwendung von Hilfsmitteln ist von der Studienkommission festzulegen.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Gespräch über Themen der muttersprachlichen Kultur. Die Kandidatin/der Kandidat soll in der Lage sein, kohärent, formal und im Ausdruck angemessen (Standardsprache) über ein Thema zu sprechen, Stellung zu beziehen, überzeugend und situationsadäquat zu argumentieren.

Erste Fremdsprache

§ 45. (1) Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Schriftliche Textproduktion (Bericht, Zusammenfassung, Erweiterung, Transformation u.ä.)
2. Aufgaben zu folgenden Gebieten:
 - Strukturelle Kompetenz
 - Lexikalische Kompetenz
 - Rezeptive Kompetenz
 - Kulturkompetenz

Die aufgezählten Gebiete können integrativ geprüft werden. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist von der Studienkommission festzulegen.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Gespräch in der Fremdsprache zu einem ausgewählten Thema.

Zweite Fremdsprache

§ 46. Für die Prüfung in der Zweiten Fremdsprache gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erste Fremdsprache.

II. Zweite Diplomprüfung

Fächer

§ 47. Die zweite Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. ERSTE FREMDSPRACHE
Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch
2. ZWEITE FREMDSPRACHE
Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch
3. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ERSTEN FREMDSPRACHE
4. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ZWEITEN FREMDSPRACHE
5. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE
6. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE
7. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT
8. INFORMATIONEN- UND TERMINOLOGIE-MANAGEMENT
9. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Form der Ablegung

§ 48. Diese Fächer sind in folgender Form zu absolvieren:

(1) In Form von Lehrveranstaltungsprüfungen

- Sprache und Kultur der Ersten Fremdsprache
- Sprache und Kultur der Zweiten Fremdsprache
- Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Ersten Fremdsprache
- Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Zweiten Fremdsprache
- Translationswissenschaft
- Informationsmanagement und Terminologie
- Internationale Organisationen

(2) In Form einer Fachprüfung durch einen Einzelprüfer:

- Translatorische Basiskompetenz in der Ersten Fremdsprache
- Translatorische Basiskompetenz in der Zweiten Fremdsprache

Translatorische Basiskompetenz

§ 49. (1) Die Fachprüfungen in den Fächern Translatorische Basiskompetenz in der Ersten Fremdsprache und Translatorische Basiskompetenz in der Zweiten Fremdsprache werden in Form von Prüfungsprojekten abgenommen.

(2) Die Projekte umfassen schriftliche und mündliche Aufgabenstellungen und beziehen die jeweiligen Fremdsprachen und die Mutter-/Bildungssprache in kontrastiver Gegenüberstellung ein.

(3) Die Studienkommission bestimmt die Projekttypen und legt die Durchführungsmodalitäten (Arbeitsbedingungen, Sprachrichtung(en), Ablauf der einzelnen Prüfungsschritte, Zeitrahmen etc.) fest.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Fachprüfungen ist die positive Beurteilung der übrigen Fächer des zweiten Studienabschnittes.

III. Dritte Diplomprüfung

Fächer

§ 50. Die dritte Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. DIE PFLICHTFÄCHER DES JEW EILIGEN STUDIENZWEIGES
2. DIE GEWÄHLTEN WAHLFÄCHER (MODULE)

Form der Ablegung

§ 51. (1) In Form von **Lehrveranstaltungsprüfungen** sind abzulegen:

1. Die Pflichtfächer des jeweiligen Studienzweiges
2. Die Wahlfächer ausgenommen jenes, das für die kommissionelle Prüfung gewählt wurde.

(2) Wenn ein Wahlfach nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert wurde, kann es auf Antrag des Studierenden in Form einer Fachprüfung bei einem Einzelprüfer absolviert werden.

(3) In Form einer **kommissionellen Prüfung** gemäß § 56 UniStG sind abzulegen:

1. Das translationswissenschaftliche Fach des jeweiligen Studienzweiges.
2. In den Studienzweigen Übersetzen und Medienkommunikation eines der Wahlfächer des Studienzweiges nach Wahl des Kandidaten; für den Studienzweig Dolmetschen das Fach Konferenzdolmetschen.

Kommissionelle Prüfung im Pflichtfach Translationswissenschaft

§ 52. (1) Die kommissionelle Prüfung im Fach Translationswissenschaft ist eine mündliche Prüfung und umfasst:

1. eine Prüfung im Fach Translationswissenschaft (allgemein oder studienzweigspezifisch)
2. eine Defensio der Diplomarbeit

(2) Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Prüfung im Fach Translationswissenschaft ist die Absolvierung der Pflichtfächer des jeweiligen Studienzweiges, der Nachweis der Absolvierung der freien Wahlfächer sowie der Abschluss und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

Kommissionelle Prüfung im Wahlfach

§ 53. (1) Die kommissionelle Prüfung besteht aus der Überprüfung einer studienzweigspezifischen translatorischen Leistung durch die Prüfungskommission.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist die Absolvierung der gewählten Wahlfächer ausgenommen jenes, das für die kommissionelle Prüfung gewählt wurde.

(3) In den Studiengzweigen **Übersetzen** und **Medienkommunikation** wird die kommissionelle Prüfung im gewählten Wahlfach in Form eines studienzweigspezifischen Translationsprojektes abgenommen, das schriftliche und mündliche Aufgabenstellungen umfasst. Die Studienkommission bestimmt die Projekttypen und legt die Durchführungsmodalitäten (Arbeitsbedingungen, Sprachrichtung(en), Ablauf der einzelnen Prüfungsschritte, Zeitrahmen etc.) fest.

(4) Im Studiengzweig **Dolmetschen** sind im Wahlfach Konferenzdolmetschen zwei kommissionelle Prüfungen abzulegen:

1. Simultandolmetschen Erste Fremdsprache
Konsektivdolmetschen Erste Fremdsprache
2. Simultandolmetschen Zweite Fremdsprache
Konsektivdolmetschen Zweite Fremdsprache

Die Sprachrichtungen sind von der Studienkommission zu bestimmen.

Die Prüfungen haben nach Möglichkeit vor einem öffentlichen Forum zu erfolgen.

Diplomarbeit

§ 54. Im dritten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer der Translationswissenschaft zu entnehmen (z.B. allgemeine Translationswissenschaft, translationsrelevante Sprach- und Literaturwissenschaft, Terminologie, vergleichende Kulturwissenschaft, transkulturelle Medienkommunikation). Die Zuweisung des Themas für die Diplomarbeit kann von den Studierenden im dritten Studienabschnitt nach Absolvierung eines translationswissenschaftlichen Seminars beantragt werden.

F) FREIE WAHLFÄCHER

§ 55. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

In Bezug auf die Auswahl der freien Wahlfächer wird empfohlen

1. die freien Wahlfächer den Lehrveranstaltungen des zweiten und des dritten Studienabschnittes zu entnehmen,
2. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu absolvieren, die eine einführende und vertiefende oder ergänzende Ausbildung in den einzelnen Fachbereichen bieten, wie z. B. in Technik, Medizin, Recht, Wirtschaft, Literatur- und Medienkunde,
3. Grund- und Aufbaukurse für jene Sprachen, in denen keine oder nur geringe Vorkenntnisse vorhanden sind, zu besuchen.

G) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 56. Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57. Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

Mag. Dr. Christiane BÖHLER

STUDIENPLAN GEMÄSS STUDIENREFORM NACH UNISTG
Tabellarische Übersicht

1. STUDIENABSCHNITT

Sprach- und Kulturkompetenz	30 Semesterstunden gesamt
1. Transkulturelle Kommunikation	VO 2
2. Translationsrelevante Sprachwissenschaft	VO 2
3. Muttersprache und Kultur	PS 4
4. Erste Fremdsprache D,E,F,I,R,S	UE 8
5. Zweite Fremdsprache E,F,I,R,S, (1. und 2. FS gesamt):	UE 14 (mind. 22)

1. Diplomprüfung - Prüfungsfächer: Sprach- und Kulturkompetenz Muttersprache, 1. + 2. Fremdsprache

2. STUDIENABSCHNITT

Translatorische Basiskompetenz	63 Semesterstundengesamt
1. Erste Fremdsprache D,E,F ,I,R,S	UE 10
2. Zweite Fremdsprache E,F,I,R,S (1. und 2. FS gesamt):	UE 12 (mind. 22)
3. Translationsrelevante Kulturwissenschaft 1. FS	VO 6
4. Translationsrelevante Kulturwissenschaft 2. FS	VO 4
5. Translatorische Basiskompetenz 1. FS	VU/UE 11
6. Translatorische Basiskompetenz 2. FS	VU/UE 11
7. Translationswissenschaft	VO/PS 5
8. Informationsmanagement und Terminologie	PS 2
9. Internationale Organisationen	VO 2

**2. Diplomprüfung - Prüfungsfächer: Translations- und Kulturkompetenz (kumulativ),
Translatorische Basiskompetenz 1. + 2. FS (Fachprüfungen)**

3. STUDIENABSCHNITT

Spezifische Transferkompetenzen	42 Wochenstunden gesamt
--	--------------------------------

Studiengang „Dolmetschen“		Studiengang „Fachübersetzen“		Studiengang „Medienkommunikation“	
1. Translationswissenschaft	VO 2	1. Translationswiss.	VO 2	1. Translationswiss.	VO 2
2. Berufskunde u. Berufsprofile	VU 2	2. Berufskunde	VU 2	2. Berufskunde	VU 2
3. Dolmetschenwissenschaft	4 Sstd	3. Fachkommunikation und Fachtextforschung	4 Sstd	3. Medienkunde	4 Sstd
	VO 2		VO 2		VO 2
	SE 2		SE 2		SE 2
4. Translationsrelevante EDV	4 Sstd	4. Transl. EDV	4 Sstd	4. Transl. EDV	4 Sstd
Module:		Module:		Module:	
1. Konferenzdolmetschen 1.+2.Fsp. (Doppelmodul Konsekutiv + Simultan)	24 Sstd	1. Fachübersetzen Medizin	6 Sstd	1. Medienüb. 1.FS	6 Sstd
2. Verhandlungsdolmetschen	6 Sstd	2. Fachübersetzen Recht	6 Sstd	2. Medienüb. 2.FS	6 Sstd
3. Gerichtsdolmetschen	6 Sstd	3. Fachübersetzen Technik	6 Sstd	3. Literarisches Übersetzen 1. FS	6 Sstd
		4. Fachüb. Wirtschaft	6 Sstd	4. Literarisches Übersetzen 2. FS	6 Sstd
		5. Fachüb. Versch. Bereiche	6 Sstd	5. Kombination	18 Sstd
		6. Terminologie	6 Sstd		
		7. Kombination	18 Sstd		

3. Diplomprüfung - Prüfungsfächer: Fachspezifische Prüfung

Freie Wahlfächer (verteilbar auf alle Studienabschnitte)	15 Sstd
---	----------------